

**Ausschussdrucksache**

(24.03.2022)

Inhalt:

Stellungnahme des Landesbeauftragten für Datenschutz und  
Informationsfreiheit M-V  
zur Anhörung des Sozialausschusses am 30. März 2022

hier:

Beratung des Antrages der Fraktion der FDP  
**Digitalisierung als Lebensretter auf dem Land – Ersthelfer schneller alarmieren**  
- Drucksache 8/251 -



Der Landesbeauftragte  
für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Mecklenburg-Vorpommern



Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit M-V  
Lennéstraße 1, Schloss · 19053 Schwerin

Landtag Mecklenburg-Vorpommern  
Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Sport

- Die Vorsitzende -

nur per E-Mail: [sozialausschuss@landtag-mv.de](mailto:sozialausschuss@landtag-mv.de)

HEINZ MÜLLER

TELEFON  
0385 59494-36

E-MAIL  
[heinz.mueller@datenschutz-mv.de](mailto:heinz.mueller@datenschutz-mv.de)

AKTENZEICHEN  
0.3.6.003/028/2022-02023

24. März 2022

## Öffentliche Anhörung des Sozialausschusses zu dem Antrag der Fraktion der FDP „Digitalisierung als Lebensretter auf dem Land – Ersthelfer schneller alarmieren“

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die gewährte Fristverlängerung. Gern gehe ich im Folgenden auf die Fragen des Kataloges mit datenschutzrechtlichen Bezügen ein. Vorwegnehmen möchte ich, dass datenschutzrechtliche Bedenken einer Ersthelfer-App nicht entgegenstehen. Im Rahmen der Beantwortung Ihrer Fragen werde ich einige wesentliche Anforderungen an eine Ersthelfer-App aus Sicht des Datenschutzes, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, skizzieren. Was im Einzelnen letztlich datenschutzrechtlich notwendig und zulässig ist, hängt allerdings auch davon ab, wie die Einbindung der Ersthelfer in das Rettungswesen erfolgen soll.

**Frage 1:** Wie wird das Modellprojekt „LandRettung“ aus Vorpommern-Greifswald bewertet? Wie beurteilen Sie das Projekt „LandRettung“ mit Blick auf die Sicherung eines flächendeckenden Rettungsdienstes?

**Antwort:** Eine Bewertung des Projekts aus Sicht des Datenschutzes ist uns leider nicht möglich, da wir in das Projekt nicht eingebunden waren und uns keine detaillierten Kenntnisse zur Datenverarbeitung im Rahmen des Projekts vorliegen.

**Frage 2:** Welche Säulen des Projekts „LandRettung“ haben sich aus welchen Gründen besonders bewährt?

Keine Antwort mangels datenschutzrechtlicher Bezüge

**Frage 3:** Aufgrund welcher Erkenntnisse ist die Einführung einer smartphone-basierten Ersthelferalarmierung in ländlich strukturierten Versorgungsgebieten zur Optimierung der Notfallrettung sinnvoll?

Keine Antwort mangels datenschutzrechtlicher Bezüge



**Frage 4:** Was wäre aus ihrer Sicht notwendig, um die smartphone-basierte Ersthelferalarmierung sowie den Telenotarzt landesweit einzuführen?

**Antwort:** Im Rahmen einer smartphone-basierten Ersthelferalarmierung sowie des Telenotarztes werden sensible Gesundheitsdaten der Patientinnen und Patienten sowie auch die personenbezogenen Daten der Helferinnen und Helfer verarbeitet. Insbesondere zur Wahrung der digitalen Souveränität, aber auch zur Stärkung der Akzeptanz entsprechender Angebote, wäre es wünschenswert, vor Ort in Mecklenburg-Vorpommern eine digitale Infrastruktur für die Verarbeitung dieser Daten zu schaffen. Die Datenverarbeitung dieser sensiblen Daten in Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet eine tatsächliche und effektive Kontrolle der Datenverarbeitung und des App-Anbieters. Projekte wie „Impf-MV“, „DiTer“ oder auch unsere Medienscouts-App zeigen, dass entsprechende Projekte durchaus mit Anbietern aus und einer Datenspeicherung in Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich umgesetzt werden können. Ein Zweckverband könnte beispielsweise für die Kommunen und kreisfreien Städte gemeinsam eine entsprechende Infrastruktur und ggf. eine individuelle App-Anwendung betreiben.

**Frage 5:** Inwieweit stellt ein app-basiertes Ersthelferalarmierungssystem eine sinnvolle Ergänzung im Gesundheitswesen dar? Welche weiteren Verbesserungen im Gesundheitswesen bedarf es?

Keine Antwort mangels datenschutzrechtlicher Bezüge

**Frage 6:** Welche Zeitschiene zum Ausbau von Digitalisierung und Telemedizin im Gesundheitswesen scheint vor dem Hintergrund des weiteren Ausbaus digitaler Infrastruktur im Land realistisch?

Keine Antwort mangels datenschutzrechtlicher Bezüge

**Frage 7:** Über welche bestehenden Strukturen des Rettungswesens in Mecklenburg-Vorpommern sollte die Koordinierung des Einsatzes von Ersthelfern über die Ersthelfer-App regional und überregional erfolgen?

**Antwort:** Diese Frage kann aus datenschutzrechtlicher Sicht zwar nicht beantwortet werden, ihre Antwort hat aber unmittelbare Auswirkung auf die datenschutzrechtliche Rollenverteilung, also insbesondere auf die Frage, welche Stellen welche datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit und damit auch Haftung trifft.

**Frage 8:** Was sollte bei der Umsetzung der Digitalisierung und der Telemedizin im Gesundheitswesen beachtet bzw. bedacht werden?

**Antwort:** Datenschutz braucht Digitalisierung – auch im Gesundheitswesen. Die aktuelle Pandemiesituation führt uns nahezu täglich vor Augen, welche Kompromisse aus Sicht des Datenschutzes wir eingehen müssen, um Infektionsschutz nicht über Gebühr zu erschweren, nur weil es an digitalen Strukturen fehlt. Ein Beispiel sind hier etwa die unsicheren Kommunikationswege mit den Gesundheitsämtern via Telefax oder unverschlüsselter E-Mail. Allerdings braucht Digitalisierung auch Datenschutz, wie zahlreiche Beschwerden von Patientinnen und Patienten, aber auch Nachfragen aus der Ärzteschaft selbst, zur digitalen Patientenakte und der Telematik-Infrastruktur zeigen. Nur wenn Bürgerinnen und Bürger nachvollziehen können, wie ihre personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten im Rahmen digitaler Anwendungen im Gesundheitswesen verarbeitet werden und sich sicher sein können, dass diese Daten vor dem unbefugten Zugriff Dritter geschützt sind, wächst auch die Akzeptanz in diese digitalen Anwendungen. Die in der Antwort zu Frage 4 bereits erwähnte digitale Souveränität spielt hier eine wichtige Rolle. Sie setzt für die Bürgerinnen und Bürger u.a. voraus, dass datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten klar definiert sind und Betroffenenrechte, wie beispielsweise das Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO, einfach erfüllt werden können.



**Frage 9:** Welche grundlegende Qualifikation müssen Ersthelfer nachweisen, die in die Ersthelfer-App aufgenommen werden wollen?

Keine Antwort mangels datenschutzrechtlicher Bezüge

**Frage 10:** Ist die Einführung im gesamten Land M-V sinnvoll oder nur in ländlich strukturierten Versorgungsgebieten und warum?

Keine Antwort mangels datenschutzrechtlicher Bezüge

**Frage 11:** Wie schätzen Sie die Gewinnung von Ersthelfern ein?

**Antwort:** Aus unserer Sicht kann eine datenschutzfreundliche Gestaltung der App dazu beitragen, Ersthelferinnen und Ersthelfer zu gewinnen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass eine entsprechende App Standortdaten der Ersthelferinnen und Ersthelfer verarbeiten muss. Diese Datenverarbeitung birgt grundsätzlich das Risiko, Bewegungsprofile zu erstellen. Aus unserer Beratungspraxis und der Beschwerdebearbeitung wissen wir, dass es zur Akzeptanz und Nutzung digitaler Strukturen beitragen kann, wenn die personenbezogenen Daten in Deutschland oder jedenfalls innerhalb der Europäischen Union verarbeitet werden und datenschutzrechtliche Verantwortlichkeiten, und somit auch Ansprechpartner, klar definiert sind. Weiterhin sollte gerade bei Standortdaten dem Grundsatz der Datensparsamkeit besondere Bedeutung beigemessen werden. Das System sollte so ausgestaltet werden, dass Nutzerinnen und Nutzer nicht ständig befürchten müssen, von der Leitstelle überwacht zu werden. Ersthelferinnen und Ersthelfer sollten der Leitstelle beispielsweise nur dann angezeigt werden, wenn sie sich in einem bestimmten Umkreis des Notfalls befinden. Auch sollte keine Historie der Standortdaten gespeichert werden. Telemetriedaten sollten durch den App-Anbieter auch vor diesem Hintergrund nicht zu eigenen Zwecken verarbeitet werden dürfen. Andererseits müssen notwendige Daten für die Ersthelferinnen und Ersthelfer verfügbar sein. Das betrifft nicht nur die Frage, welche Patientendaten ihnen auf ihre zumeist privaten Endgeräte übermittelt werden, sondern auch die Dokumentation dieser Datenübermittlung für mögliche Haftungsfragen. Hier regen wir an, dass die Patientendaten nicht auf den Endgeräten der Ersthelferinnen und Ersthelfer dauerhaft gespeichert werden können, aber eine Dokumentation, etwa im Rahmen von § 15 RDG M-V, erfolgt und zumindest im Streitfall von den Ersthelferinnen und Ersthelfern abgerufen werden kann. Darüber hinaus regen wir dringend an, dass eine entsprechende App nicht nur über den App Store von Apple oder den Playstore von Google heruntergeladen werden kann, sondern auch datenschutzfreundlichere Bezugsquellen zur Verfügung stehen.

**Frage 12:** Ist es vorstellbar, die Ersthelfer in die Hilfsfrist einzubeziehen?

Keine Antwort mangels datenschutzrechtlicher Bezüge

**Frage 13:** Liegen Ihnen Erkenntnisse zur smartphone-basierten Ersthelferalarmierung oder zum Telenotarzt aus anderen Bundesländern vor und wenn ja, welche Schlüsse können sie daraus für das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern ziehen?

**Antwort:** nein

**Frage 14:** In welcher Form und welche datenschutzrechtlichen Richtlinien werden bei der Registrierung von Ersthelfern für die Ersthelfer-App zu gewährleisten sein?

**Antwort:** Die Datenverarbeitung im Rahmen der Ersthelfer-App fällt in den Anwendungsbereich der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Diese gilt in allen Mitgliedstaaten unmittelbar. Insoweit müssen insbesondere die Datenschutzgrundsätze aus Art. 5 DS-GVO bei der Konzeption einer entsprechenden App, bzw. bereits bei etwaigen Ausschreibungen, berücksichtigt werden. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang die Nutzung des Standard-Datenschutzmodells,<sup>1</sup> welches die Datenschutzgrundsätze in Gewährleistungsziele übersetzt und in einem Maßnahmenkatalog dem jeweiligen Risiko der Datenverarbeitung entsprechende technische und organisatorische Maßnahmen auflistet. Das Risiko der Datenverarbeitung im

---

<sup>1</sup> <https://www.datenschutz-mv.de/datenschutz/datenschutzmodell/>.



Zusammenhang mit der Ersthelfer-App bewerten wir als voraussichtlich hoch. Insoweit muss beispielsweise sichergestellt werden, dass die Datenübermittlung der Patientendaten von der Leitstelle auf das Endgerät der Ersthelferinnen und Ersthelfer mit einer dem Stand der Technik entsprechenden und dem Risiko angemessenen Verschlüsselung erfolgt.

Des Weiteren muss die Datenverarbeitung rechtmäßig sein, also auf eine Rechtsgrundlage gestützt werden können. Die hier infrage kommenden Rechtsgrundlagen hängen allerdings stark davon ab, wie die Ersthelferinnen und Ersthelfer in das Rettungswesen eingebunden werden sollen. Wird das Betreiben der App als öffentliche Aufgabe bewertet, kommt insbesondere eine Regelung zur Datenverarbeitung und der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit im RDG M-V unter Nutzung der Öffnungsklauseln aus Art. 9 Abs. 2 lit. g, h, i DS-GVO in Betracht. Soweit die Freiwilligkeit sichergestellt ist, könnte aber auch eine Einwilligung der Ersthelferinnen und Ersthelfer in die Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen der Registrierung und der Standortermittlung eine wirksame Rechtsgrundlage darstellen. Die Verarbeitung der Patientendaten mit der App könnte darüber hinaus auf Art. 9 Abs. 2 lit. c DS-GVO oder Art. 9 Abs. 2 lit. h DS-GVO gestützt werden. Letzteres (Art. 9 Abs. 2 lit. h DS-GVO) setzt allerdings voraus, dass Ersthelferinnen und Ersthelfer Mitwirkende am Behandlungsvertrag sein sollen.

Anforderungen hinsichtlich des Grundsatzes der Datensparsamkeit wurden bereits in der Antwort zu Frage 11 formuliert. Aber auch hier kommt es hinsichtlich der Frage, welche Dokumentation aus Sicht der Ersthelferinnen und Ersthelfer zwingend erforderlich ist, darauf an, wie sie in das Rettungswesen eingebunden werden sollen und welche haftungsrechtlichen Fragen sich möglicherweise für sie ergeben könnten. Ebenso stellt sich die Frage, ob es für bestimmte Ersthelferinnen und Ersthelfer berufliche Dokumentationspflichten geben könnte. In jedem Fall sollte aber sichergestellt sein, dass Patientendaten nur an die Ersthelferinnen und Ersthelfer übermittelt werden, die sich tatsächlich zum Einsatzort begeben und eine Speicherung von Patientendaten nicht dauerhaft auf privaten Endgeräten erfolgt.

Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch der Ort der Datenverarbeitung. Eine Datenverarbeitung in Drittländern ohne Angemessenheitsbeschluss dürfte vorliegend datenschutzrechtlich ausgeschlossen sein. Vor diesem Hintergrund sollten etwa auch keine Ortungsdienste von Drittanbietern eingesetzt werden, die eine Datenübermittlung in Drittländer ohne Angemessenheitsbeschluss erfordern. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass gerade Patientendaten in Deutschland einem besonderen Schutz unterliegen. Selbst der Zugriff von Strafverfolgungsbehörden auf Patientendaten ist durch Beschlagnahmeverbote und Zeugnisverweigerungsrechte in Deutschland stark eingeschränkt. Sofern eine Datenverarbeitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erwogen werden sollte, wäre in jedem Fall zu prüfen, ob dieses Schutzniveau beibehalten werden kann.

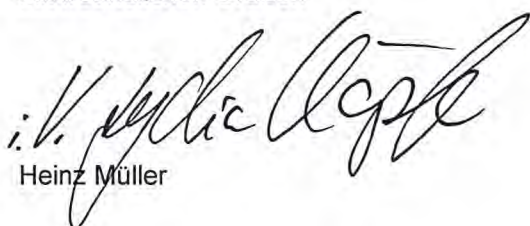
**Frage 15:** Gibt es rechtliche oder praktische Bedenken gegen eine solche App?

**Antwort:** Nein. Nicht nur die Klärung datenschutzrechtlicher Fragen, sondern beispielsweise auch die Klärung von Haftungsfragen, kann hier sicher anspruchsvoll sein. Das Betreiben einer entsprechenden App ist nach unserer Einschätzung aber rechtskonform möglich.

**Frage 16:** Entsteht aus der Registrierung als Ersthelfer in der Ersthelfer-App in der Folge eine rechtlich unabdingbare Verpflichtung bei Anfrage unverzüglich helfen zu müssen?

**Antwort:** Auch diese Frage kann aus datenschutzrechtlicher Sicht zwar nicht beantwortet werden, ihre Antwort hat aber unmittelbare Auswirkung auf die datenschutzrechtliche Fragestellungen, wie etwa nach der Rechtsgrundlage der Verarbeitung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Heinz Müller